

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete und sonstige für den Landkreis Stade ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete)****1-AufwEntS-1**Zuständig:  
Amt 10

Aufgrund der §§ 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stade am in seiner Sitzung am 13.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 24 vom 23.06.2016, S. 155) die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufwandsentschädigung**

1. Die monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete beträgt 276,00 Euro. Sofern im Ausnahmefall Kreistagsabgeordnete statt der Nutzung des Kreistagsinformationssystems Vorlagen im Postversand erhalten, beträgt die monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung 256,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 7,00 Euro je angefangene Stunde - höchstens acht Stunden je Tag - erstattet.

2. Neben dem Betrag zu Nr. 1 erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung
  - a) die 1. Vertreterin/der 1. Vertreter der Landrätin/des Landrates in Höhe von  
385,00 Euro
  - b) die 2. Vertreterin/der 2. Vertreter der Landrätin/des Landrates in Höhe von  
256,00 Euro
  - c) die Fraktionsvorsitzenden  
bei 10 und mehr Fraktionsmitgliedern in Höhe von 385,00 Euro  
bei bis zu 9 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 256,00 Euro
  - d) Beigeordnete in Höhe von 40,00 Euro

Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich jeweils um die Hälfte, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als einen Monat ihre/seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Aufgaben einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers zu a) bis d) ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung zusätzlich.

3. Aufwandsentschädigungen gemäß Nr. 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Fallen mehrere Entschädigungsansprüche gemäß Nr. 2 a) bis 2 d) zusammen, so wird nur der höchste Betrag gezahlt, soweit nicht Nr. 2 letzter Satz Anwendung findet. Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) entfallen sämtliche Ansprüche.
4. Die nicht dem Kreistag angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Auslagen nicht von anderer Seite erstattet werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. So-

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete und sonstige für den Landkreis Stade ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete)****1-AufwEntS-1**Zuständig:  
Amt 10

fern im Ausnahmefall statt der Nutzung des Kreistagsinformationssystems der Vorlagenversand postalisch erfolgt, beträgt das Sitzungsgeld 28,50 Euro je Sitzung.

Das Sitzungsgeld umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 7,00 Euro je angefangene Stunde - höchstens acht Stunden je Tag - erstattet.

5. Mit den Entschädigungen zu Nr. 1, 2 und 4 sind auch Reisekosten für Reisen innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 4) abgegolten. Bei Dienstreisen außerhalb des Kreises werden Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen für Beamtinnen/Beamte abgegolten.
6. Den sonstigen Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis ausüben, werden die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstausschlag bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Nr. 4 erstattet, soweit nicht von anderer Seite Erstattung geleistet oder für den Einzelfall eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist bzw. festgesetzt wird. Bei Dienstreisen gilt Nr. 5 entsprechend.

**§ 2****Verdienstausschlag**

1. Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 4 der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 21,00 Euro je angefangene Stunde - höchstens acht Stunden je Tag - erstattet.

**§ 3****Nachteilsausgleich**

Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich wird auf 15,00 Euro je angefangene Stunde - höchstens acht Stunden je Tag - festgelegt. Der Nachteilsausgleich wird Kreistagsabgeordneten und hinzugewählten Mitgliedern der Ausschüsse, die keine Verdienstausschlag geltend machen können, auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

**§ 4****Fahrtkosten**

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 1,80 Euro pro einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Kreissitz. Die Fraktionsvorsitzenden und die 1. Vertreterin/der 1. Vertreter der Landrätin/des Landrates erhalten eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenentschädigung in Höhe der nach Satz 1 bemessenen Fahrtkostenentschädigung; die 2. Vertreterin/der 2. Vertreter der Landrätin/des Landrates und die Beigeordneten erhalten eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenentschädigung

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete und sonstige für den Landkreis Stade ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete)</b>	<b>1-AufwEntS-1</b>
	Zuständig: Amt 10

in Höhe der Hälfte der nach Satz 1 bemessenen Fahrtkostenentschädigung. Mit diesem Betrag sind sämtliche Fahrtkosten, die außerhalb der Teilnahme an Sitzungen entstehen, abgegolten.

Die nicht dem Kreistag angehörenden hinzugewählten Mitglieder und Beiräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro je km, soweit diese nicht durch die festgesetzte Aufwandsentschädigung abgegolten ist oder die Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 13.07.1978 und die letzte Änderungssatzung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.